

**Landeshauptstadt Hannover  
Hausmitteilung**

**An: 67.20  
Kopien: Region, Fr. Muschter  
z.K. an:**

**Von: 67.7 Os  
Datum: 22.07.03  
Hausruf: 40237 Fax:**

**Bebauungsplan Nr. 951, 2.Änderung“Grashöfe/ Godshorner Damm“  
Erneute 2. Vorabstimmung  
Stellungnahme des Bereichs Landschaftsräume und Naturschutz**

## **Planung**

Vorgesehen ist die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete, von Flächen zum Allgemeinbedarf sowie zur Erholung. Die GRZ soll 0,4 betragen, die Höhe der Gebäude soll eingeschossig sein.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Das östliche Drittel des Planbereichs stellt sich derzeit als Vorwaldgesellschaft mit überwiegend ca. 5 m hohen Birken dar. Der mittlere Bereich hat sich zu einer artenreichen Ruderalgesellschaft entwickelt mit selektiv freigestellten Einzelbäumen, vor allem Birken. Das westliche Drittel des Plangebietes wird überwiegend als Festplatz genutzt und weist Scherrasen auf. Die sehr unterschiedlichen Bereiche ergeben einen insgesamt parkähnlichen Charakter.

Besondere Bedeutung erlangen die freien Flächen insbesondere als Teillebensraum für eine im Bereich Mecklenheide nachgewiesene Saatkrähenpopulation. Saatkrähen benötigen ausgedehnte Freiflächen, die im Stadtgebiet in dieser Qualität kaum vorhanden sind. Erwähnenswert ist auch der randlich gelegene Baumbestand, bestehend aus Eichen und Kastanien, auf dessen Erhalt im Bereich des Kanals während des Ausbaues besonderer Wert gelegt wurde (Verschwenken des Betriebsweges).

Der weitestgehend unversiegelte Boden stellt einen Lebensraum für die belebte Bodenwelt dar und ermöglicht die freie Versickerung des Niederschlagswassers. Hierdurch wird ein Beitrag zur Grundwasserneubildung erreicht, deren Rate mit 180-270 mm/Jahr als hoch einzuschätzen ist.

Am äußersten Stadtrand gelegen bildet der Planbereich einen Übergang in die freie Landschaft, die aufgrund der südlich gelegenen Anbindung an den Mittellandkanal von Erholungssuchenden gut erreichbar ist und gemäß den Nutzungsspuren auch

angenommen wird. Das Plangebiet trägt hinsichtlich seiner reizvollen Entwicklung zu einer Parklandschaft und der jahreszeitlich wechselnden Eindrücke zum intensiven Naturerleben bei.

## **Auswirkungen der Planung**

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

### **Flora und Fauna:**

- Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller Teillebensräume der bedrohten Saatkrähe
- Beeinträchtigung von altem, z.T. geschütztem Baumbestand
- Beeinträchtigung von wichtigen Pufferfunktionen für die nordwestlich angrenzenden, nach Landschaftsrahmenplan schutzwürdigen Bereiche
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

### **Boden:**

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung
- Schadstoffeintrag in den Boden, insbesondere während der Bauphase

### **Grund- und Oberflächenwasser:**

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Beeinträchtigung des Grundwasserflurabstandes
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Erhöhte Kontamination der Niederschläge mit Schadstoffen

### **Klima und Luft:**

- Veränderung des Lokalklimas durch:
  - Beeinträchtigung des weiträumigen freien Luftaustausches
  - Verlust klimaökologischer Ausgleichsfunktionen
  - Beeinträchtigung der Kaltluftentstehung und des Kaltluftabflusses
  - Erwärmung und erhöhte Trockenheit durch Versiegelung und Baukörper

### **Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:**

- Verlust naturvermittelnder Landschaftsräume
- Beschneidung bislang freier Sichtbeziehungen durch Errichtung raumbegrenzender Strukturen

### **Erholung:**

- Verkleinerung und Zerschneidung siedlungsbezogener Freiräume

- Verlust von Freibereichen für die allgemeine Naherholung

### **Eingriffsregelung**

Die genannten Auswirkungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar und sind als Eingriff i.S.d. § 8a BNatSchG zu werten. Diese Eingriffe sind zu minimieren, auszugleichen und ggf. zu ersetzen.

Zur Minimierung trägt der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes bei, er ist entsprechend mit B-Plan Festsetzung auch im westlichen Grenzbereich zu sichern.

Dem Ausgleich des Eingriffes dienen Anpflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölze und die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers (Versickerungseignung ist gegeben). Angesichts der Ortsrandlage wird vorgeschlagen, im Rahmen örtlicher Bauvorschriften (§ 56 NBauO), die ausschließliche Verwendung von Hecken als Einfriedungen sowie Begrünung von Fassaden festzulegen.

(Ossenkopp)